

Anlage A1d

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Meldung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 VERA-V

Informationen gemäß § 29 Abs. 7 Z 3 und 4 Verbraucherzahlungsgesetz – VZKG

	Anzahl
Vorgenommene Zahlungskontowechsel gemäß VZKG	
Abgelehnte Anträge auf Zahlungskontowechsel gemäß VZKG	
Eröffnete Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß VZKG ⁽¹⁾	
Abgelehnte Anträge auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen gemäß VZKG	

⁽¹⁾ Es ist die Anzahl der eröffneten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anzugeben. Wurden derartige Zahlungskonten im Meldezeitraum angeboten, aber keine eröffnet, so ist der Wert „0“ anzugeben. Wurden solche Zahlungskonten im Meldezeitraum nicht angeboten, so ist eine Leermeldung abzugeben.